



# WASSERGENOSSENSCHAFT PUCH 5412 PUCH

## ANSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Anschlussbestimmungen sind von der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Puch (in der Folge kurz WG-Puch genannt) beschlossen worden!

1. Im Rahmen des Ansuchens um Mitgliedschaft bzw. um Wasseranschluss erhält die WG-Puch die unterzeichneten Anschlussbedingungen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft.
2. Für den Bauwerber gelten folgende Bestimmungen:
  - a. Die Zuleitung von der Hauptwasserleitung zum Wasserzähler ist von einem konzessionierten Installationsbetrieb unter Aufsicht der Wassergenossenschaft Puch auszuführen.
  - b. Die Zuleitung ist mit einem PE - Schlauch **DN 1“ PN 16** ( für Einfamilienhaus ) auszuführen. **Für größere Wohneinheiten erfolgt eine gesonderte Vorschreibung.** Weiters ist ein ELIN - HAUSWASSERZÄHLER einzubauen. Dieser ist mit einem Wasserzähler - Einbausatz mit integriertem Rückflussverhinderer und Druckminderer zu installieren.
  - c. Der Wasserzähler muss im Hausinneren an einer frostsicheren und leicht zugänglichen Stelle im Keller oder Erdgeschoß außerhalb von Wohnungen angebracht werden. Bei Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten sind die Zähler (oder ein Gesamtzähler) an einer zentralen Stelle anzubringen. Bei längerfristigen Bauvorhaben ist ein frostsicherer Schacht mit Wasserzähler für die provisorische Wasserentnahme herzustellen. Größe mindestens 150 x 150 cm.
  - d. Die Tiefe der Zuleitung muss mindestens **150 cm** betragen. Die Zuleitung muss in ein **Rundkiesbett** verlegt und mit mindestens **20 cm Kies** überdeckt werden. **40 cm** unter dem Geländeniveau muss ein Warnband „**ACHTUNG WASSERLEITUNG**“ (blau) genau über der Zuleitung verlegt werden.
  - e. Der Abstand zu fremde Leitungen muss **mindestens 60 cm** betragen.
  - f. Bei befestigten Oberflächen ist die Hauszuleitung in einem Überschubrohr zu verlegen. Weiters wird eine Mauerdurchführung empfohlen. Ein nachträgliches zusätzliches Überdecken der Wasserzuleitung über dem Geländeniveau ist nicht gestattet. Grundsätzlich ist die Zuleitung so zu verlegen, dass diese bei Reparaturen leicht zugänglich ist.
  - g. Jedes Bauobjekt ist vom Ortsnetz der Wasserleitung durch einen Schieber (Korpusventil) zu trennen. Dieser Schieber ist unmittelbar an der Anbohrschelle zu montieren und mit einem Schiebergestänge und einer Straßenkappe auszustatten.
  - h. Die Zuleitung von der Hauptwasserleitung zum Wasserzähler (Einbausatz) ist vor der Verfüllung der Wasserleitung von einem befugten Vertreter der Wasser-Genossenschaft oder vom Wassermeister abzunehmen. Sollte die Abnahme bei freiliegender Leitung nicht möglich sein, ist die ordnungsgemäße Ausführung der Anschluss- und Zuleitungsarbeiten vom Installateur oder Besitzer schriftlich zu bestätigen und die Haftung dafür zu übernehmen.
- a. Die Anschlussgebühr ist nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der WG-Puch zu entrichten. Nachdem die Anschlussgebühr zur Gänze einbezahlt wurde und die

Zuleitung ordnungsgemäß abgenommen wurde, kann die Wasserzuleitung durch die Wassergenossenschaft erfolgen.

3. Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (Eichamt) muss der Wasserzähler alle 5 Jahre geeicht werden. Aus organisatorischen Gründen wird der Wasserzähler durch einen geeichten Austauschzähler ersetzt. Die Fristüberwachung und der Austausch erfolgt durch die WG-Puch. Die Kosten für den Austausch und eventuell anfallende Reparaturkosten sind vom Besitzer (Wassergenossenschaftsmitglied) zu übernehmen.
4. Die Abrechnung einmal jährlich. Es werden Quartalsweise Akontovorschreibungen versendet. Die Ablesung erfolgt einmal mal jährlich durch Eigenablesung. Eventuell installierte Subzähler (z.B. Mietwohnungen) werden seitens der WG-Puch nicht berücksichtigt.
5. Der Wassermeister sowie die Funktionäre der Wassergenossenschaft müssen jederzeit freien Zutritt zum Wasserzähler bzw. zur Wasserleitung haben.
6. Die Kosten für die Objektzuleitung samt allen Nebenleistungen sind vom Bauwerber zu leisten. Die Objektzuleitung wird bei fachgerechter Herstellung bis zur Grundgrenze von der Wassergenossenschaft übernommen und gewartet.
7. Vor Inbetriebnahme der Zuleitung ist eine Meldung an die WG-Puch zu erstatten. Die Übernahme der Leitung und die Inbetriebnahme der Wasserzuleitung erfolgt durch den Wassermeister oder einem Vertreter der WG-Puch. Diesbezüglich muss ein Übernahmeprotokoll von beiden Seiten unterzeichnet werden.
8. Sollte eine Wassernachbehandlungsanlage jeglicher Art eingebaut werden (auch bei späterer Nachrüstung), muss ein Rückflußverhinderer installiert sein. Zudem ist die WG-Puch über den Einbau in Kenntnis zu setzen. Bei einem Eigenwasserspender darf keine Verbindung zum Leitungssystem der WG-Puch bestehen.

Bei Versorgung von höhergelegenen Gebieten, bei denen der normale Wasserdruck nicht gegeben ist, ist eine Sondervereinbarung mit der WG-Puch zu treffen. Die hierbei anfallenden Kosten wie Drucksteigerung etc. (auch Folgekosten) sind vom Anschlusswerber zu tragen. Der im Rahmen der Drucksteigerung einzubauende Wasserzähler muss vor dem Behältereinlauf angebracht werden. Eine Druckreduzierung ist durch den Anschlusswerber bzw. Besitzer durchzuführen.

9. Der Absperrschieber an der Hauptleitung für die Hauszuleitung darf nur vom Wassermeister oder von einem Funktionär der WG-Puch bedient werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Wassergenossenschaft Puch unter der Telefonnummer 06245 / 86970 bzw. 0699/10086970 oder der Obmann der Genossenschaft unter der Telefonnummer 0664/73564314 gerne zur Verfügung.

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, die Anschlussbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum : .....

.....

Unterschrift des Anschlusswerbers